

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 18 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 29 Thermidor VIII.

Vollziehungs-Rath. Beschluss vom 11. August.

Der Vollziehungsrath, nach Ablefung der Petition des Distrikts Teuffen, worinn er um Befreyung des größten Theils der öffentlichen Abgaben ansucht;

In Erwägung, daß das Begehren des Distrikts auf keinem andern Grunde, als auf dem des Eigennuzes beruhe, indem die Bewohner desselben als die wohlhabendsten Bürger des Cantons Sântis bekannt sind;

In Erwägung, daß die Petenten meistens öffentliche Beamten sind, die durch den dem Gesetze zu leistenden Gehorsam ihren Mitbürgern mit gutem Beispiele vorgehen sollen, statt sich den gesetzlichen Vorschriften zu widersetzen;

In Erwägung endlich, daß die Verbindlichkeit, die Staatsabgaben zu entrichten, allgemein, und in andern Cantonen bereits in Erfüllung gegangen ist;

Nach angehörttem Berichte seines Finanzministers, beschließt:

1. Ueber die Petition des Distrikts Teuffen, zur Tagesordnung zu gehen.
2. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses sey dem Finanzminister übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Juni.

Präsident: Preur.

Es finden sich 70 Glieder anwesend und 69 abwesend. Anderwerth erhält für 14 Tage Urlaubsverlängerung. Lüscher erhält für 8 Tage Urlaub.

Cartier im Namen einer Commission trägt darauf

an, über die ihr zur Untersuchung übergebene Bittschrift der Curatoren der Guggersischen Massa in Solothurn zur Tagesordnung zu gehen auf die Richterlichkeit der Sache begründet und die Vollziehung einzuladen, einen unpartheyischen Richter anzuweisen.

Escher stimmt zwar zum ersten Theil des Gutachtens, nicht aber zum zweyten, weil schon Gesetze vorhanden sind, die einen unpartheyischen Richter anweisen, wenn der gewöhnliche Richter partheyisch seyn sollte.

Trösch will, daß die Verfügungen der Vollziehung über diesen Gegenstand cassiert werden.

Akermann stimmt zum Gutachten. Huber vertheidigt Eschers Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeinde Kloten im Cant. Zürich klagt, daß ihr Pfarrer einem alten Collaturrecht zufolge von dem Abt von Bettingen ernannt worden und diese Ernennung von einer catholischen Behörde, ganz ihrem Wunsch zuwider sey.

Cartier fodert Behandlung in geheimer Sitzung, wird von mehr als 4 Mitgliedern unterstützt und also die Sitzung geschlossen.

Grosser Rath, 28. Juni.

Präsident: Preur.

Auf Lacoste's Antrag erhalten zwey Abgeordnete des Cantonsgerichts vom Leman die Ehre der Sitzung.

Die Vollziehung übersendet einen ausführlichen Bericht über den Zustand des Postwesens in Helvetien, und zeigt an, daß die S. Fischer in Bern einen Vertrag über die Posten in der westlichen Schweiz haben, der noch 8 Jahre dauert und einstweilen die Regie der Posten unmöglich macht: Sie schlägt daher vor, bis zum Frieden auf dem festen Lande, die Verträge noch bestehen zu lassen.

Cartier ist überzeugt, daß die Postverwaltung